

Privatschulen in Nürnberg

I. Aktenvermerk:

In der Anlage wird ein Verzeichnis der Privatschulen in Nürnberg zugeleitet.

Die privaten **Volksschulen, Volksschulen für Behinderte und Berufsschulen für Behinderte** werden nach Maßgabe der Art. 31 ff BaySchFG gefördert. Die Förderung umfasst Leistungen für den notwendigen Personalaufwand in Form einer pauschalen Vergütung für die nichtstaatlichen Lehrkräfte oder der Zuordnung staatlicher Lehrkräfte (Art. 31, 33) sowie Leistungen für den notwendigen Schulaufwand (einschließlich Baumaßnahmen) in Höhe von mindestens 80 %, bei kirchlichen Schulträgern sowie bei den Förderschulen für Sinnesgeschädigte und Körperbehinderte zu 100% (Art. 32 und 34). Der Zeitpunkt für Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln.

Staatlich anerkannte private berufliche Schulen erhalten gemäß Art. 41 i.V.m. Art. 18 BaySchFG für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand einen Betriebszuschuss. Der Zuschuss beträgt für Berufsfachschulen 79 %, für Wirtschaftsschulen 89 % und für Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien 100% des Lehrpersonalaufwandes.

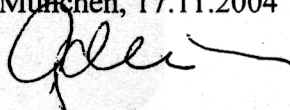
Staatlich genehmigte private berufliche Schulen erhalten Zuschüsse in Höhe von 65 % der oben genannten Zuschusssätze.

Zudem können Baumaßnahmen der **staatlich anerkannten Ersatzschulen** gefördert werden.

II. Herrn Frohnapfel

mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Anforderung vom 15.11.2004. Zur Förderung der privaten Realschulen, Gymnasien, Schulen besonderer Art und Waldorfschulen nimmt RS 3 gesondert Stellung.

München, 17.11.2004



Privatschulfinanzierung in Nürnberg

I. Aktenvermerk:

Die Schulträger der privaten Gymnasien, Realschulen und Freien Waldorfschulen erhalten nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz folgende Förderung:

- **Betriebszuschuss nach Art. 38 und 45**

Dieser Zuschuss enthält sowohl Personal- als auch Sachaufwendungen. Bei der Berechnung wird die Anzahl der amtlichen Schüler nach einem in Tabellen des Gesetzes vorgegebenen Schlüssel in Lehrerwochenstunden umgerechnet. Diese werden mit den fiktiven Kosten einer Lehrpersonalstunde (1/24tel der Jahresbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bei Realschulen bzw. bei Gymnasien 1/23tel als A 14) multipliziert. Der dabei errechnete Personalaufwand wird mit 112 v. Hundert bezuschusst.

- **Versorgungszuschuss nach Art. 40**

Der Versorgungszuschuss beträgt 75 v. Hundert der im Haushaltsjahr vom Schulträger für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung einer Lehrkraft geleisteten Aufwendungen, soweit er nicht die Versorgung für vergleichbare Staatsbeamte und ihre Hinterbliebenen geltende Höhe übersteigt. Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses ist, dass der Privatschulträger der **hauptberuflichen** Lehrkraft einen Rechtsanspruch auf lebenslängliche Altersversorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften eingeräumt hat.

- **Schulgeldersatz nach Art. 47**

Der Staat ersetzt den Erziehungsberechtigten der Schüler staatlich anerkannter Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs das Schulgeld bis zum Betrag von 66 € je Unterrichtsmonat (= 11 Monate). Bei staatlich genehmigten Ersatzschulen beträgt der Schulgeldersatz 70 v. Hundert der Kostenerstattung nach Abs. 1.

- **Baumaßnahmen nach Art. 43**

Im Haushaltsjahr 2003 wurden an der Rudolf-Steiner-Schule Nürnberg Baumaßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 255.646,00 € gefördert. Die Maria-Ward-Schulen erhielten einen Zuschuss in Höhe von 130.000,00 €.

München, 18.11.2004

Rs. 3

Frank, RD